

15.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U**zu Punkt der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung****A**

1. Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
nachstehende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen
Kommission dafür einzusetzen, daß

- a) Flächen, die kleiner als 0,3 ha sind und gesondert bewirtschaftet werden,
auch künftig ausnahmslos stillgelegt werden dürfen und bei der Gewährung
der Ausgleichszahlungen Berücksichtigung finden. In Realteilungsgebieten
ist es aus pflanzenbaulicher, ökonomischer und ökologischer Sicht erfor-
derlich, daß vor allem in kleineren Ackerbaubetrieben Flurstücke unter
0,3 ha beihilfefähig stillgelegt werden können;
- b) die restriktive Regelung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92
aufgehoben wird. Die bislang von der Kommission zugestandenen Aus-
nahmeregelungen sind insbesondere in Regionen mit deutlicher Grund-
flächenunterschreitung nicht ausreichend. Sie sind darüber hinaus sehr
kompliziert und erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand von
Landwirten und Verwaltung.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1996